



Protokollauszug
11. Sitzung vom 10. Juni 2014

179/2014 04.09.20 Einzelobjekte Heimatschutz
Denkmalschutz, Spitalkapelle Spital Limmattal, Anmerkung Grundbuchamt, Anpassung

A. Ausgangslage

Der Zweckverband Spital Limmattal plant den Neubau der Spitalbaute. Die im kommunalen Inventar für kulturhistorische Bauten unter der Nummer BA0141 aufgeführte Spitalkapelle steht innerhalb des geplanten Neubaukörpers. Mit Datum vom 28. August 2013 hat das Spital Limmattal, Spitaldirektion, einen Antrag auf Entlassung der Spitalkapelle aus dem kommunalen Inventar der kulturhistorischen Bauten (Provokationsbegehren) gestellt, dies mit dem Eventualantrag, es sei vertraglich zu vereinbaren, die abzubrechende Spitalkapelle an einem neuen Standort - als Rekonstruktion - wieder aufzubauen. Die Stadt Schlieren hat das Provokationsbegehren mit Schreiben vom 19. September 2013 bestätigt.

B. Eckdaten des Grundbucheintrages

Dem separaten Vertragswerk zwischen der Stadt Schlieren und dem Zweckverband Spital Limmattal, mit dem Inhalt, den Abbruch, den Wiederaufbau als Rekonstruktion sowie die erneute Inventarisierung zu regeln, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 27. Januar 2014 zugestimmt.

Der Vertrag regelt unter Ziffer 1 die Unterschutzstellung der Spitalkapelle und in Ziffer 2 die vertraglichen Abmachungen, die im Grundbuch einzutragen sind.

C. Fazit / Anpassung Formulierung

Im Vertrag ist der Text für die Anmerkung bereits abgefasst und der Zweckverband Spital Limmattal sowie die Stadt Schlieren haben dem Vertrag zugestimmt. Die Anmerkung im Grundbuch kann erfolgen. Dies hat der Stadtrat Schlieren mit Beschluss vom 26. Mai 2014 festgehalten.

Da jedoch im erwähnten Beschluss von einer Personaldienstbarkeit die Rede ist (und nicht konsequent von der „Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung“), kann der Grundbucheintrag gemäss Notariat nicht gestützt auf den Beschluss vom 26. Mai 2014 erfolgen.

Dieser festgestellte Mangel des Beschlusses vom 26. Mai 2014 wird mit vorliegendem Beschluss vom 10. Juni 2014 korrigiert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken:

„Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, Auflage aus Denkmalschutz betr. Gebäude Nr. 24701452

Die Spitalkapelle Spital Limmattal, Vers.-Nr. 1452 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8265, Urdorferstrasse 100 in Schlieren ist in dem unter Ziffer 2 des Verwaltungsrechtlichen Vertrages, unterzeichnet am 20.12.2013 und 05.02.2014 aufgeführten Umfang ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit c PBG.

Geschützt sind die folgenden, im Plan (Beilage) ad acta Grundbuchamt rot und grün angelegten Teile der Liegenschaft:

Aussen: Fassade und Dach

Innen: Innenausbauten

Das Schutzobjekt darf nicht abgebrochen und es darf weder durch Änderungen noch durch Unterhaltsarbeiten in seinem kunst- und kulturhistorischen Charakter beeinträchtigt werden.

Das Schutzobjekt ist ordnungsgemäss zu unterhalten. Die geschützten Teile sind im Original zu erhalten; wo ein Ersatz von geschützten Teilen, namentlich von Verschleisschichten an Böden und Wänden, unumgänglich ist, sind wiederum die Materialien gemäss Originalzustand zu verwenden. Sind Materialien im Originalzustand nicht mehr mit zumutbarem Aufwand erhältlich, wird im Einvernehmen mit der Stadt Schlieren bestmöglicher Ersatz verwendet.

Die Erstellung zusätzlicher ober- und/oder unterirdischen Bauten auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8265 (Bereich Kapelle, siehe Beilage) sowie die ober- und/oder unterirdische Volumengrösserung des Gebäudes Vers.-Nr. 1452 sind ausgeschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung erlischt mit der Baufreigabe für die rechtskräftig baurechtlich bewilligten Provisoriumsbauten bezüglich des Erweiterungsbaus für das Spital Limmattal sowie unter Nachweis der Sicherstellung der finanziellen Mittel zur Deckung der mutmasslichen Kosten für eine detailgetreue Rekonstruktion gemäss Ziffern 5 bis 7 (Verwaltungsrechtlicher Vertrag) durch das Spital Limmattal.“

2. Der Zweckverband Spital Limmattal wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch beim Grundstück Schlieren kat.-Nr. 8265 anmerken zu lassen. Vorgehend sind dem Notariat Schlieren die entsprechenden Planunterlagen zuzustellen.
3. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates in dieser Sache vom 26. Mai 2014.

4. Mitteilung an
- Direktion Spital Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren, per Einschreiben
 - Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, 8952 Schlieren (Original), per Einschreiben
 - Geschäftsleiter
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilung Bau und Planung (3)
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiber-Stv.